

<b>Zeitschrift:</b>	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
<b>Band:</b>	35=55 (1889)
<b>Heft:</b>	29
<b>Rubrik:</b>	Eidgenossenschaft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

dabei zu einem andern als dem bisherigen Resultat.

Er verwendet viel Arbeit und Scharfsinn auf die Ableitung des Wortes, welcher nicht weniger als 30 Seiten gewidmet sind. Früher wurde Kosak mit Räuber übersetzt (vergl. Niemann's Militär-Handlexikon). Der Verfasser sagt, „Kosaki“ heisse in der Gegend des Dnjepr „Ziegenbauer“. Nicht weniger interessiren dürfte der Nachweis, dass die Kosaken zur Zeit des Mongoleneinfalles noch kein Reitervolk waren, und die Darstellung, wie sie ein solches im Laufe der Zeit geworden sind. Nach seiner Ansicht geschah dies durch den Kriegsdienst, welchen sie bei benachbarten Völkerstämmen leisteten.

Ein beachtenswerthes Kapitel ist der Kriegsführung der Tataren gewidmet. „In jener Zeit, wo die Feuerwirkung des Gewehres die Bedeutung des Reiters noch nicht so herabgedrückt hatte, wie in der Gegenwart, konnte den Süden Russlands vor der Invasion eines Reitervolkes wie die Mongolen nur zweierlei schützen: einerseits eine, wenn auch nicht zahlreiche Reiterei, ferner durch Natur und Kunst gesicherte feste Städte. Erstere war fast gar nicht, letztere nur in äusserst schlechtem Zustand vorhanden. Alle Städte im Innern Russlands waren lediglich aus Holz gebaut und im günstigsten Falle mit einer Erdumwallung und Thoren versehen; an gefährdeten Stellen mögen vielleicht Pallisadirungen und Gräben vorhanden gewesen sein. Eine derartige Befestigung konnte selbstverständlich, wegen Mangel an Steinmaterial an der Einfassung, vom Innern ganz abgesehen, nur eine untergeordnete Bedeutung haben.“ Dem Mangel an Reiterei wird es zugeschrieben, dass die feindlichen Horden mit der Kriegserklärung gleichzeitig vor den Thoren erschienen.

Weitere Kapitel sind der Beschreibung des Khanats Krym, dem Begriff und der Besiedlung der Ukraine durch die Kosaken, dem Ursprung der donischen Kosaken und der Saporoger gewidmet.

Der kleinen Schrift sind drei hübsche Uebersichts-Kärtchen des Kosakengebietes, in Farbendruck ausgeführt, beigegeben.

Die fleissige und gründliche Arbeit verdient alle Anerkennung, bietet aber wohl für den Historiker mehr Interesse als für den Militär-Bibliotheken kann dieselbe zur Erleichterung von Spezialstudien empfohlen werden.

#### La vie du soldat au point de vue de l'hygiène.

Von Dr. Ravenez. Paris, Bailliére 1889, 375 Seiten pet. in 8°, mit 55 Fig. Preis Fr. 3. 50.

In äusserst anregender und dennoch sachlicher Weise stellt der Verfasser, Arzt an der Kavallerie-

Schule in Saumur, die wichtigsten Grundsätze einer Militär-, bzw. Kriegs-Gesundheitspflege zusammen; ausserdem wird als Einleitung das in Frankreich übliche Rekrutirungsverfahren und Aushebungsgeschäft erörtert, sowie zum Schluss die Ausführung des Sanitätsdienstes im Felde kurz beschrieben. Von besonderer Actualität, ist die eingehende Besprechung der Verpflegung mittelst Konserven hervorzuheben.

Dr. L. F., Major.

**Der Rekrut.** Kurze Anleitung zur Ausbildung des Infanteristen bis zur Einstellung in die Kompagnie. Von Koeppe, Major und Bataillons-Kommandeur im 4. Oberschlesischen Inf.-Regt. Nr. 63. Vierte Auflage. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, königl. Hofbuchhandlung. Preis 70 Cts.

In einem kleinen Buche, „Der Rekrut“, kurze Anleitung zur Ausbildung des Infanteristen bis zur Einstellung in die Kompagnie, entwickelt Major Koeppe folgende Ansichten: Kein langsamer Schritt, viel Turnen, stramme und sorgfältige Einzelausbildung, häufige Uebungen im Gelände, Anschauungs-Unterricht, Abwechslung in den Uebungen. Die Wochenzettel enthalten in gedrängter Uebersicht das Pensum, welches in jeder Woche, vom Leichteren zum Schwereren fortschreitend, zu erledigen ist. Das Bestreben des Verfassers geht vor Allem dahin, durch zweckmässige Eintheilung von Zeit und Stoff die Arbeit zu erleichtern und Zeit zu gewinnen. Das Buch erscheint soeben in der vierten, nach den neuesten Vorschriften, insbesondere auch dem neuen Exerzierreglement umgearbeiteten Auflage.

#### Eidgenossenschaft.

— (Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Einführung neuer Handfeuerwaffen.) (Schluss.)

Die finanzielle Tragweite unserer Vorschläge vermögen wir heute noch nicht genau zu beziffern. Es wird dies erst möglich sein, wenn Verträge mit Lieferanten abgeschlossen und die Devise für zu erstellende Gebäulichkeiten und anzuschaffende Maschinen aufgestellt sein werden. Indessen glauben wir doch, mit nachstehender Berechnung der Wirklichkeit ziemlich nahe zu kommen. Wir können dabei der Hauptsache nach, wenigstens was die am meisten ins Gewicht fallende Gewehranschaffung betrifft, auf ziemlich sichern Grundlagen fussen. Wir ziehen es aber doch vor, gestützt auf die inzwischen abzuschliessenden Verträge, in der Dezemberession mit bestimmten Zahlen vor Sie zu treten.

Immerhin dürfte es am Platze sein, wenn der Bundesrat ermächtigt wird, auch in der Zwischenzeit ein Anleihen aufzunehmen, sofern die Verhältnisse des Geldmarktes eine Beschleunigung der Emission als angezeigt erscheinen lassen sollten. Wir nehmen ein bezügliches Dispositiv in den Bundesbeschluss auf.

Die Erstellungskosten des neuen Gewehres werden vom Direktor der Waffenfabrik beim Regiebetriebe auf Fr. 70 per Stück geschätzt. So viel ist gewiss, dass es

bei seiner Einfachheit nicht höher zu stehen kommt als unser gegenwärtiges Gewehr, das, Kontrole und Einschissen eingerechnet, in den Voranschlägen jeweilen mit Fr. 80 erscheint. Gleichwohl legen wir diese höhere Ziffer unserer Berechnung zu Grunde.

Die Munition schlagen wir nach den bisher gemachten Erfahrungen auf 10 Cts. per Stück an. Es wird zwar in der Folge eine Reduktion dieser Erstellungskosten eintreten, weil die so theure Hülse mehr als einmal verwendet werden kann, was bei der bisherigen Hülse nicht der Fall war. Nach den gemachten Proben können nämlich 80% der Hülsen zweimal, 61% sogar dreimal verwendet werden. Wir setzen auch in unsere Berechnung die ganze Dotation von 300 Patronen, obschon eigentlich nur die wirkliche Erhöhung um 100 Patronen eingesetzt zu werden braucht, weil die bisherigen Patronen sukzessive durch Militär- und Privatübungen verbraucht und von den Schulen und Kursen, resp. von den Privaten vergütet werden, und weil auch derjenige Theil, vielleicht etwa 30 Millionen, der für die Landsturm bewaffnung bei Seite gelegt werden wird, formell durch einen besondern, dem Landsturm dienenden Kredit zu tragen wäre.

Eine genauere Präzisirung der einmaligen Installationskosten für die Pulverfabrikation ist zur Stunde unmöglich und ist übrigens deshalb weniger nothwendig, weil die Pulververwaltung, wie jede andere Regieanstalt, die Kosten ihrer ersten Einrichtungen durch den Verkaufspreis des Produktes nach und nach amortisiren wird.

Wir dürfen hier wohl auch beifügen, dass das künftige Gewehr weniger Reparaturen bedürfen wird, als das bisherige.

Nach diesen Auseinandersetzungen würden die in der nächsten Session der Bundesversammlung zu verlangenden Kredite sich voraussichtlich etwa wie folgt beziffern:

$$\begin{array}{l} 150,000 \text{ Gewehre à Fr. } 80 = . . . \text{ Fr. } 12,000,000 \\ 300 \text{ Patronen à } 10 \text{ Cts.; per Ge-} \\ \text{wehr = Fr. } 30, 150,000 \times 30 \quad " \quad 4,500,000 \\ \hline \text{Fr. } 16,500,000 \end{array}$$

Dieser Ausgabe wird jedoch eine Minderausgabe von zirka Fr. 2,400,000 in unseren laufenden Budgets entgegenstehen. Wir hoffen, dass die Neubeschaffung in drei Jahren durchgeführt sein wird. Für den gleichen Zeitraum kann die Erstellung von Vetterligewehren für den Rekrutenjahrgang, welche jährlich Fr. 800,000 beanspruchen, dahinfallen, indem die Rekruten, soweit sie noch mit dem bisherigen Ordonnanzgewehr einexerziert werden, aus der Kriegsreserve bewaffnet werden können.

Unser heutiges Begehrn nun zielt auf die Erlangung einer Vollmacht ab, schon jetzt mit der Einleitung der Fabrikation von Gewehren und Pulver beginnen und alle darauf bezüglichen Massnahmen treffen zu dürfen.

Es sind namentlich zwei Gründe, welche uns bestimmen, dieses Begehrn jetzt schon zu stellen.

Fürs erste gehen, gleichviel, ob Lieferungsverträge mit Privaten abgeschlossen werden oder ob theilweise Regiebetrieb eintrete, vom Zeitpunkt der Bestellung bis zu demjenigen der Ablieferung der ersten Gewehrbestandtheile wenigstens 6 Monate verloren. Die Fabrikation wird daher auch, wenn wir die Vollmachten jetzt erhalten, in nur kleinen Anfängen mit Beginn des nächsten Jahres beginnen können. Würden die Vollmachten aber erst im Dezember ertheilt, so wäre keine Rede mehr davon, im nächsten Jahre Gewehre in grösserer Zahl ausgeben zu können.

Ein anderer Grund ist folgender: Bei dem allgemeinen Wettkauf aller Staaten in der Erstellung neuer Gewehre ist es sehr wahrscheinlich, dass auch die schweizerischen Etablissements Bestellungen erhalten und dann für einige Zeit nicht mehr im Falle wären, für uns liefern zu

können. Dieser Gefahr kann nur vorgebeugt werden, wenn die schweizerische Industrie in Bälde die Gewissheit erhält, für das eigene Land arbeiten zu können.

Genau so verhält es sich mit der Anfertigung von Pulver, welche mit der Erzeugung der Gewehre Schritt halten muss.

Wir empfehlen daher den hohen Räthen den nachstehenden Bundesbeschluss zur Genehmigung und benutzen gleichzeitig den Anlass, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 19. Juni 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrates

Der Bundespräsident:

H a m m e r.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

R i n g i e r.

— (**Die militärische Sicherung des Gotthard.**) Die neuen grossen Werke, welche zur Sicherung des Gotthard erstellt werden und bekanntlich eine neue Auslage von 6 Mill. Fr. beanspruchen, werden fast ausschliesslich auf dem Gebiete des Kantons Uri gebaut. Das Hauptwerk kommt auf den Bätzberg bei Andermatt zu stehen, wie denn überhaupt die projektirten Werke in Andermatt auf 3,945,000 Fr. veranschlagt sind. Die übrigen Werke sind devisirt wie folgt: Furka 1 Mill. Fr., Oberalp 750,000 Fr. und Gotthard 300,000 Fr. In diesen Summen sind die Kosten der Armirung inbegriffen.

(„Bund.“)

— (**Unfälle von Bundesangestellten.**) Auf Antrag des Ausschussberichtstatters Zweifel wurde am 24. Juni vom Ständerath dem Nationalratsbeschluss zugestimmt, dahin gehend, es sei der Bundesrat einzuladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht die Haftpflicht des Bundes gegenüber Beamten, Angestellten und Arbeitern, welche in Ausübung ihrer Dienstverrichtungen körperlich verletzt oder getötet werden, gesetzlich zu reguliren sei.

— (**Die Militärstrafgerichtsordnung**) stand im letzten Augenblick in Gefahr, Schiffbruch zu leiden. Den durch die Waffenches gebildeten Gerichtshof für die Offiziere wollte der Nationalrath Disziplinargericht, der Ständerath Ehrengericht heissen. Der Ständerath behauptete, das Disziplinargericht sei ein Ehrengericht, der Nationalrath dagegen, das Ehrengericht sei ein Disziplinargericht. Der Ständerath stellte ferner das Verlangen, dass zur Fällung des Urheils eine grössere Zahl von Stimmen als die blosse Mehrheit nothwendig sein soll, der Nationalrath meinte, eine Stimme Mehrheit sei genügend. Beide Räthe beharrten auf ihrer Ansicht und behaupteten, es definitiv thun zu wollen. Es schien, dass das Gesetz als nicht zu Stande gekommen erklärt werden müsse, was vielleicht kein so grosses Unglück gewesen wäre. Im letzten Augenblick gab der Ständerath nach; ob wegen vorgerückter Zeit oder aus andern Gründen ist uns unbekannt.

— (**Die Neutralität der Schweiz in ihrer heutigen Auffassung**) betitelt sich eine kleine Schrift von Dr. Karl Hilty, Professor des Bundesrechts und Völkerrechts an der Universität Bern, welche im Verlag von K. J. Wyss in Bern erschienen ist. Die Schrift ist 91 Seiten stark und kostet 1 Fr. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und dem hohen Interesse, welches derselbe im jetzigen Augenblick in Anspruch nimmt, dürfte es genügen, auf die Schrift, welche wohl von der sachkundigsten Feder stammt, aufmerksam zu machen, um zu ihrer Verbreitung beizutragen. Wir sind dem Herrn Verfasser sehr dankbar, dass er seine Auffassung und Darlegung dem grössern Publikum zugänglich gemacht hat.

— (**Zur Beschimpfung militärischer Schildwachen**) bemerkte die „Grenzpost“, anknüpfend an den im „Vater-

land“ erheblich gemachten Fall: „Wir möchten uns im Namen aller gegenwärtigen und zukünftigen Militärs an das eidg. Militärdepartement wenden und dasselbe dringend um Aufhebung dieser Massregel ersuchen. Das Wachestehen soll ein bewaffneter Dienst sein, er ist es aber nicht, wenn der Mann nur mit einem ungeladenen, der „Schonung“ bedürftigen Gewehr ohne Bajonett hingestellt wird. In diesem Falle, wenn denn die Schonung des Materials zur Hauptsache werden soll, versehe man die Schildwache mit einem währschaften Bengel, damit sie sich ihrer Haut und für die Ehre des Waffenkleides wehren kann.“

Es wäre sehr wünschenswerth, dass diese sich mehrenden Stimmen der Presse, welche nur ein Ausdruck der öffentlichen Meinung sind, höhern Orts Beachtung finden möchten und dass durch Verordnung festgestellt werde, wie die Schildwachen sich im Falle der Beleidigung oder gar thätlicher Misshandlung zu benennen haben. Eine Regelung dieser Verhältnisse würde nicht nur in militärischen Kreisen, sondern von allen anständigen Bürgern mit Befriedigung aufgenommen werden.

— (Die Untersuchung wegen der Tödtung des Wachtmeisters Leiser) ist auf höhern Befehl eingestellt worden. Die Zeitungen berichten darüber: Die Untersuchung, welche über die anlässlich einer Gefechtsübung durch einen scharfen Schuss erfolgte Tödtung des Wachtmeisters Leiser und Verletzung des Soldaten Schenk geführt wurde, hat für die Annahme eines Verbrechens und für Ermittlung der Urheber keine genügenden Anhaltspunkte ergeben. Die Wittwe des Wachtmeisters Leiser erhält das nach dem Gesetz zulässige Maximum der Pension, nämlich 650 Fr.

Bezüglich des Verhaltens von Soldaten der dritten Kompanie des Bataillons 84 kommt der Oberauditor nach Beendigung der Untersuchung zum Schlusse, dass von einer Meuterei nicht gesprochen werden könne und dass der Fall disziplinarisch zu erledigen sei. Die Haupturheber sind schon vorher mit 4 bis 12 Tagen nach Beendigung des Dienstes zu erstehendem Arrest bestraft worden, und das Militärdepartement hat sich ausserdem veranlasst gesehen, zwei Unteroffiziere und vier Soldaten, welche nach den Untersuchungssakten ebenfalls strafbar erscheinen, nachträglich mit vier, sechs und zehn Tagen Arrest zu bestrafen.

Die Untersuchung hat insbesondere ergeben, dass der Vorfall während einer Ruhepause und in Abwesenheit der Offiziere stattgefunden und dass hier eine Widersetzlichkeit gegen ertheilte Befehle nicht stattgefunden hat. Es hat auch das eidg. Militärdepartement die Urheber und Unterzeichner einer in der gleichen Angelegenheit unter Umgehung des Dienstweges direkt an dasselbe gerichteten Petition bestraft.

— (Militärliteratur.) Im Verlag von Herrn J. Huber in Frauenfeld ist erschienen: „Die schweizerische Infanterietaktik und das deutsche Exerzierreglement. Vergleichend-kritische Betrachtung von Oberst H. Hungerbühler.“ Die beachtenswerthe Schrift wird nächstens ausführlicher besprochen werden.

— (Schweizerisches Offiziersfest in Bern 1889.) Das Festprogramm lautet: Samstag, den 27. Juli: 1 Uhr: Empfang der eidgenössischen Fahne am Bahnhofe; Begleitung derselben zum Rathause; Lösen der Festkarten und Wohnungsanweisungen im Vorsaale des Grossrathssaales. 3 Uhr: Delegirtenversammlung im Grossrathssaale. Traktanden: 1. Eröffnung durch den Präsidenten. 2. Konstatirung der Delegationen. 3. Rechnungsablage; Bericht der Rechnungsrevisoren. 4. Bericht der Kommission für Prüfung der eingelangten Preisaufgaben; Anträge auf Prämiirung. 5. Bericht des Zentralkomitee

über den Stand der Frage der Abänderung der Organisation der Schiessübungen. 6. Bericht des Zentralkomitee über die Thätigkeit der Sektionen. 7. Wahl des künftigen Vorortes. 8 Uhr: Freie Vereinigung auf dem Schänzli (Stadtchester, Operette, venetianische Nacht).

Sonntag, den 28. Juli: 8 Uhr: Versammlung der einzelnen Truppengattungen zu ihren Spezialberathungen: 1. Infanterie im Grossrathssaale. Leitung: Oberstdivisionär Müller, Oberstlieutenant Bühlmann, Major Wyss, Major Rode, Hauptmann Rud. Guggisberg. Mittagessen im grossen Museumssaale. 2. Generalstab im Generalstabsbureau. Leitung: Oberstdivisionär Pfyffer, Oberst Keller, Oberstlieutenant Wassmer, Oberstlieutenant v. Tscharner, Major Ludwig v. Tscharner. Mittagessen im „Schweizerhof“. 3. Artillerie in der Aula des Gymnasiums. Leitung: Oberst Schumacher, Major Fréne, Hauptmann Gugger, Hauptmann Schenk, Hauptmann Mürset. Mittagessen im obern Kasinosaale. 4. Kavallerie im Ständerathssaale. Leitung: Oberst Desgouttes, Oberstlieutenant Karl Schmid, Major Gugelmann, Major Bernard, Stabshauptmann Wildbolz. Mittagessen im „Storchen“. 5. Genie im Saale des äussern Standesrathshauses (Assisensaal). Leitung: Oberstlieutenant Tschiemer, Oberstlieutenant Folly, Major Lindt, Hauptmann Künzi, Hauptmann Kuhn. Mittagessen bei „Pfistern“. 6. Verwaltung im untern Kasinosaale. Leitung: Oberst Grenus, Major Suter, Major Liechti, Hauptmann Messerli, Hauptmann Scheuchzer. Mittagessen ebendaselbst. 7. Sanität im neuen Inselspitale. Leitung: Oberst Ziegler, Major Dick, Major Girard, Major Ost, Hauptmann Stooss. Mittagessen im „Bären“. 8. Veterinärartheilung im Gymnasium. Leitung: Oberstlieutenant Potterat, Major Gräub, Hauptmann Noyer. Mittagessen im „Wilden Mann“. 9. Justiz im Gymnasium. Leitung: Oberst Borel, Oberst Hilty, Major Schatzmann, Hauptmann C. Stooss, Hauptmann Harnisch. Mittagessen im „Jura“. 12½ Uhr: Mittagessen abtheilungsweise in den angewiesenen Gasthöfen und Restaurants. 1½ Uhr: Besammlung auf dem Bahnhofe; Fahrt nach Thun; Rundfahrt auf dem Thuner See. 8 Uhr: Hauptbanket in der Festhütte des Kantonalturfestes.

Montag, den 29. Juli: 8 Uhr: Sammlung auf der Plattform; Zug durch die Stadt zur Fahnenübergabe vor dem Bundesrathause. 8½ Uhr: Beginn der Hauptversammlung im Nationalrathssaale. Traktanden: 1. Die Einführung des militärischen Vorunterrichts dritter Stufe. 2. Die von den Waffenversammlungen an die Hauptversammlung gebrachten Gegenstände. 3. Eröffnung der Kouverts der preisgekrönten Verfasser von Preisaufgaben. 4. Mittheilung der Beschlüsse der Delegirtenversammlung durch den Referenten des Centralkomité. 5. Motionen und Anregungen. 1 Uhr: Banket in der Festhütte des kantonalen Turnfestes; offizieller Schluss des Festes. 8 Uhr: Freie Vereinigung der noch anwesenden Offiziere im Kasinogarten (Stadtchester).

— (Programm für das schweizerische Kadettenfest in Aarau 1889.) Erster Tag. 20. August: Einrücken der Korps von 8 bis 12½ Uhr. Bezug der Kantonemente. Nachher Vertheilung der Verpflegungs-Quartierbillette. Nachmittags 3 Uhr: Sammlung sämmtlicher Korps auf dem Schachen. 5 Uhr: Festzug in die Stadt nach dem Rathausplatz. Dasselbst Begrüssung der Kadetten. Nach Schluss korpsweiser Abmarsch in die Kantonemente, Entlassung in die Verpflegungsquartiere. 8 Uhr: Grosser Zapfenstreich. 9 Uhr: Abendverlesen in den Kantonemente.

Zweiter Tag. 21. August: Vormittags 8 Uhr: Sammlung zum Manöver. Zirka 9 Uhr: Abmarsch zu demselben. Nach Beendigung: Entlassung in die Kantonemente und Verpflegungsquartiere. Zirka 3½ Uhr:

Wiederbesammlung in den Kantonnementen. Reinigen der Gewehre. Inspektion derselben durch die Leitungsoffiziere. Entlassung in die Verpflegungsquartiere. Nach der Inspektion: Banket der Behörden, Komites und Leitungsoffiziere. Abends 8 Uhr: Feuerwerk. 9 Uhr: Zapfenstreich. Am ersten und zweiten Tage stehen die Sehenswürdigkeiten von Aarau und Umgebung den Kadetten zur Besichtigung offen.

Dritter Tag. 22. August: Morgens 6 Uhr: Beginn des Scharfschiessens. Muthmassliche Dauer desselben bis 9½ Uhr. 10½ Uhr: Diplomvertheilung. Für die nichtschiessenden Kadetten Morgens 7½ Uhr: Korpsweise Besammlung im Schachen. Anordnung von Turnspielen. Inspektion und Defiliren, Mittagessen in den Verpflegungsquartieren. Abreise der einzelnen Corps zwischen 1 und 3 Uhr.

Die Stärke der angemeldeten Kadettenkorps ist folgende:

1. Glarus 80 Kadetten, 2. Langenthal 110, 3. Olten 85, 4. Brugg 90, 5. Huttwyl 35, 6. Lenzburg 100, 7. Muri 60, 8. Zofingen 110, 9. Herisau 200, 10. Meilen 40, 11. Seon 50, 12. Rheinfelden 60, 13. Frick 45, 14. Schöftland 50, 15. Baden 130, 16. Thun 110, 17. Bremgarten 45, 18. Horgen 90, 19. Reinach 70, 20. Mellingen 35, 21. Kölliken 30, 22. Zurzach 55, 23. St. Gallen 520, 24. Chaux-de-Fonds 100, 25. Wyl 50, 26. Aarburg 75, 27. Basel 250, 28. Kulm 40, 29. Laufenburg 30, 30. Biel 220, 31. Wohlen 50, 32. Winterthur 250, 33. Aarau 260; zusammen 3515 Kadetten mit 138 Leitungsoffizieren und 16 Geschützen.

**St. Gallen.** (Eine Ausschreibung.) Im „Bund“ (Nr. 192) lesen wir: „Von Donnerstag, den 1., bis Mittwoch, den 7. August, findet im Unterwasser (Alt-St. Johann) auf Anordnung des Militärdepartements bei genügender Betheiligung ein alpwirthschaftlicher Kurs für in der Praxis stehende Alpwirthe statt. Der Unterricht zerfällt in einen theoretischen Theil und in praktische Uebungen“ u. s. w.

Wir möchten annehmen, dass das landwirtschaftliche und nicht das Militärdepartement den Kurs ausgeschrieben habe.

## Ausland.

**Deutschland.** (Ein Distanzritt von Karlsruhe nach dem Haag) ist von Lieutenant von Bohlen des badischen Leibdragooner-Regiments ausgeführt worden. Derselbe brach am 28. Mai, Morgens 5 Uhr, von Karlsruhe auf und erreichte am Abend Worms. (95 km.) Am 29. Mai Reise über Mainz und Bingen auf St. Goar. (110 km.) Am 30. Mai, um 5 Uhr, setzte er die Reise fort und langte nach einem Ritt von zirka 110 km in Oberkassel bei Bonn an. Am 31. Mai war Rasttag. Am Abend des 1. Juni wurde das 100 km entfernte Crefeld in 13 Zeitstunden erreicht. Sonntag, den 2. Juni, war Lieutenant von Bohlen in Nymwegen (95 km), am Montag, den 3. Juni, erreichte er Dordrecht (100 km) und Dienstag, den 4. Juni, den Haag. Für diesen Tag betrug die Strecke nur 50 km. Ankunft 11 Uhr Mittags. Pferd und Reiter befanden sich in bestem Zustand, nachdem sie im Ganzen 660 km zurückgelegt hatten.

**Oesterreich.** (Der dritte Theil des Dienstrelements) ist erschienen. Derselbe enthält die Vorschriften und Pflichten für alle Chargengrade, vom Oberst-Regimentskommandanten bis zum Soldaten der letzten Soldklasse. An den Einjährig-Freiwilligen, dem besondere Begünstigungen eingeräumt werden, wird die Anforderung gestellt, dass er ein brauchbarer Offizier der Reserve werde. Die Vorschriften beginnen mit dem Soldaten und bis Punkt 187 werden die Pflichten der

Chargen bis zum Kadett-Offiziersstellvertreter behandelt. In diesem Abschnitt sind auch die Vorschriften für die Wagenmeister, die Büchsenmacher, Blessirenträger, Fuhrsoldaten, die Pferdewärter, den Fleischhauer, Markenter und Offiziersdiener u. s. w. enthalten. Im zweiten Abschnitt folgen die Vorschriften für den Lieutenant bis zum Oberst-Regimentsinhaber. Bei den Vorschriften über Einrichtungen, welche das ökonomische Interesse des Offizierskorps betreffen, wie Offiziersuniformierung, Offiziersmenage (Offizierstisch in eigenem Betrieb), wird der Grundsatz aufgestellt, dass „die Verhältnisse vermögenloser Offiziere zu Grunde gelegt werden müssen“.

**Frankreich.** (Die Manöver des VIII. Armeekorps), zu welchen die fremden Offiziere zugelassen werden, finden vom 5. bis 16. September im Nivernais statt. Es nehmen an denselben 24,000 Mann unter General Galland Theil. Die fremden Offiziere werden in Nevers untergebracht.

**Dänemark.** (Heerwesen.) Die Feldarmee besteht aus 940 Offizieren, 40,000 Mann mit 5000 Pferden und 96 Geschützen.

Die mobilen Truppen bilden 32 Bataillone, 15 Schwadronen, 12 Batterien und 6 Geniekompagnien.

Die Infanterie-Regimenter bestehen aus 3 Bataillonen, die Kavallerie-Regimenter aus 3 Schwadronen.

Die Truppen sind in 2 Divisionen zu 2 Brigaden zu 2 Regimenter eingeteilt. Die Artillerie bildet Gruppen von je 3 Batterien. Zu jeder Division kommt ein Sanitäts- und Verwaltungsdetachement.

Zu besonderer Verwendung bestimmte Truppen sind: eine Infanterie-Brigade zu 2 Regimentern à 2 Bataillone; eine Kavallerie-Brigade von 3 Regimentern à 3 Schwadronen; eine Artillerie-Reserve von 2 Gruppen zu 3 Batterien und ein Geniekommando von 4 Kompagnien.

Ausser den Feldtruppen unterhält Dänemark im Kriegsfalle Depot- und Garnisonstruppen. Letztere umfassen 2 Infanterie-Brigaden (12 Bataillone), 4 Festungs-Artillerie-Bataillone und 5 Geniekompagnien. Die Zahl der Kombattanten der Garnisonstruppen beträgt ungefähr 18,000 Mann.

Neben diesen werden Mannschaftsdepots, Pferdedepots und 5 Abtheilungen Handwerker, jede zu 1200 Mann, und das Personal für die Lebensmittel- und Fouragemagazine, die Lazarethe u. s. w. aufgestellt. Die Depots berechnen sich auf 400 Offiziere und 9000 Unteroffiziere und Soldaten.

Mit den Garnisonstruppen und Depots erreicht die Armee eine Stärke von 80,000 Mann, davon 60,000 Kombattanten.

Verlag von Schmid, Francke & Co. in Bern.

**Schmidt, Rud.**, Oberst. Allgemeine Waffenkunde für Infanterie. Mit besonderer Berücksichtigung der neuesten Kriegs-Handfeuerwaffen moderner Staaten. 4°. I—VII und 168 Seiten. Mit 23 Tafeln (400 Abbildungen) in Farbendruck.

Preis broch. . Fr. 25.—.  
" gebdn. . " 30.—.

## Spezialität in Reithosen

von  
**C. Munz, Tailleur, in Bischofszell.**

Bei der grossen Verzweigtheit meiner Kundschaft durch die Schweiz ist mir Gelegenheit geboten, Bestellungen überall persönlich aufzunehmen. Reiche Auswahl in zweckdienlichen Stoffen und Leder. Schnelle Bedienung.

Sehr empfehlenswerth für Militärs:

**Flanelle fixe** } weiss und  
**Flanelle Mousseline fixe** } farbig für  
Hemden.

Die Flanelle Mousseline ist nicht dicker als weisser Baumwollstoff und desshalb im Tragen besonders angenehm. Garantie, dass beide Qualitäten im Waschen nicht eingehen und nicht dicker werden. Solider als Tricot.

**Joh. Gugolz, Zürich, Wühre 9.**

— Muster stehen zu Diensten. —